

# Deutschland

*Unter einem Eigentumsvorbehalt versteht man im Allgemeinen eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer beweglichen Sache, nach der das Eigentum an der Ware trotz der Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleiben soll. Es handelt sich also um eine aufschiebend bedingte Übereignung bei unbedingt abgeschlossenem Kaufvertrag.*

*Eine solche Vereinbarung ist möglich, weil das deutsche Recht zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (z. B. dem Kaufvertrag) und dem Verfügungsgeschäft (z. B. der Übereignung) trennt und weil die Übereignung einer beweglichen Sache auch unter einer Bedingung zulässig ist (anders ist dies bei Immobilien, § 925 Abs. 2 BGB). Der Käufer ist berechtigt, die Sache in Besitz zu nehmen und mit dem Eintritt der Bedingung geht das Eigentum automatisch auf ihn über, ohne dass es einer nochmaligen Einigung bedarf.*

## Eigentumsvorbehalt

Der Gesetzgeber hat den Eigentumsvorbehalt im § 449 BGB geregelt. Nach dieser Vorschrift besteht keine gesetzliche Vermutung für einen vertraglichen Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer muss sich vielmehr explizit im Kaufvertrag das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten (§ 449 Abs. 1 BGB).

Der Verkäufer kann die Sache auf Grund des Eigentumsvorbehaltes nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist (§ 449 Abs. 2 BGB). Dies ist laut Gesetz in zwei Fällen möglich. Im ersten Fall verzögert der Käufer die fällige Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer stellt dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung. Nach Ablauf der Frist kann der Verkäufer zurücktreten (§ 323 Abs. 1 BGB). In einigen Fällen ist diese Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich (siehe § 323 Abs. 2 BGB).

Ein Rücktritt ist zweitens möglich, wenn der Käufer eine Verhaltenspflicht verletzt und dem Verkäufer deswegen nicht zuzumuten ist, weiter am Vertrag festzuhalten (§ 324 BGB). Durch individualvertragliche Vereinbarung kann auch ein vertragliches Rücktrittsrecht ohne das Erfordernis der Fristsetzung vereinbart werden. Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist dies aber nur unter engeren Voraussetzungen möglich (siehe § 309 Nr. 4 BGB).

Der Eigentumsvorbehalt ist im deutschen Warenverkehr das häufigste und wichtigste Sicherungsinstitut. Er dient dem Schutz des vorleistenden Warenlieferanten, d. h. desjenigen Verkäufers, der den Kaufpreis nicht im Voraus oder Zug um Zug gegen Übereignung der Kaufsache erhält.

Wie oben ausgeführt, wird der Übergang des Eigentums an den Käufer von einer Bedingung, in der Regel der Kaufpreiszahlung, abhängig gemacht. Bis zum Eintritt dieser Bedingung hat der Vorbehaltskäufer ein sogenanntes Anwartschaftsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache. Bis zum Eintritt der Bedingung ist der Vorbehaltskäufer hinsichtlich der Sache selbst noch Nichtberechtigter. Das heißt, eine wirksame Weiterübertragung des Eigentums an der Sache ist nur mit Genehmigung des Eigentümers oder bei gutgläubigem Erwerb möglich. Der Vorbehaltskäufer kann jedoch über das Anwartschaftsrecht bereits als Berechtigter, insbesondere zu Kreditzwecken, verfügen.

Die gebräuchlichsten Arten des Eigentumsvorbehaltes in Deutschland sind:

Der **einfache Eigentumsvorbehalt** sichert dem Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache nur zur Sicherung einer Forderung, in der Regel der Kaufpreisforderung.

Der **erweiterte Eigentumsvorbehalt (oder Kontokorrentvorbehalt)** sichert dem Verkäufer dahingegen nicht nur seine konkrete Kaufpreisforderung, sondern sämtliche Forderungen, die er aus bestehenden Geschäftsbeziehungen gegen den Käufer geltend machen kann. Diese Vereinbarung ist nur unter Kaufleuten möglich. Er darf aber nicht zu einer Übersicherung des Verkäufers führen. Es ist aber nicht möglich, den Eigentumsvorbehalt sogar darauf zu erstrecken, dass der Käufer auch die Forderung eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt (§ 449 Abs. 3 BGB).

Der **verlängerte Eigentumsvorbehalt** erstreckt sich auf Fälle der Verarbeitung, Verbindung oder Weiterveräußerung der Kaufsache. Hier verliert der Verkäufer das Eigentum an der Sache kraft Gesetzes. Er erhält dafür (Mit-)Eigentum an der neuen Sache bzw. die aus dem Weiterverkauf entstehende Kaufpreisforderung.

## Form

In der Regel wird der Eigentumsvorbehalt durch Nutzung bereits vorformulierter ABG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart. Diese müssen Vertragsbestandteil geworden sein.

Ist ein Verbraucher beteiligt, so müssen die AGB ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Der Verbraucher muss in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen können und damit explizit einverstanden sein.

Beim Geschäftsverkehr unter Unternehmen sind die Anforderungen weniger streng. Hier ist regelmäßig ausreichend, dass der Verwender die andere Seite auf die AGB hinweist und die Gegenseite nicht widerspricht (konkludente Einigung).

Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Einbeziehung nicht erst einseitig nach Vertragsschluss erfolgt. Ein Eigentumsvorbehalt erst durch einen formularmäßigen Aufdruck auf dem Lieferschein des Verkäufers ist daher höchst problematisch. Definitiv zu spät ist der Hinweis auf der Rechnung, die regelmäßig erst nach Vertragsschluss erstellt wird. Dann ist nur noch eine nachträgliche, gemeinsame Vereinbarung beider Parteien möglich.

## .Konkurs/Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt. Der einfache Eigentumsvorbehalt gewährt dem Eigentümer ein Aussonderungsrecht gegen die Insolvenzmasse, wobei ein Insolvenzverwalter die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache grundsätzlich erst im eröffneten Insolvenzverfahren herausgeben wird. Im Gegensatz zum einfachen Eigentumsvorbehalt gewährt der verlängerte Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer nur ein Aussonderungsrecht an der Forderung.

## Zwangsvollstreckung

Aufgrund des ihm zustehenden Eigentums kann der Verkäufer Pfändungen der Waren durch Gläubiger des Käufers gemäß § 771 Zivilprozessordnung widersprechen und so seine Rechte gegen Dritte durchsetzen.

## Gutgläubiger Erwerb

Bei Zugrundelegung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes erlischt das Eigentum des Verkäufers, sofern der Käufer die Ware an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert.

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird in der Regel gerade dafür vereinbart, dass der Käufer die Waren weiterveräußern kann. Der Verkäufer sichert seine Rechte dadurch, dass er sich die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den Zweitkäufer zustehenden Forderungen im Voraus abtreten lässt (Sicherungsabtretung).

## Verarbeitung/Vermischung

Durch die Verarbeitung der veräußerten Ware oder durch die Verbindung mit einem anderen Gegenstand verliert der Verkäufer trotz eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes das Eigentum an der Ware. Daher sollte in diesen Fällen ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden (s.o.). Aufgrund der Komplexität der Materie kann es empfehlenswert sein, sich bei der Regelung eines Eigentumsvorbehalts rechtskundigen Rat einzuholen. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung besonderer Formen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wurde der Eigentumsvorbehalt zum richtigen Zeitpunkt bei Ihrem Kunden angekündigt, haben Sie hier ein gutes Instrument, die Bezahlung Ihrer Ware sicherzustellen.

### Bei Fragen kontaktieren Sie:

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main  
Team Recht und Steuern  
Tel. +49 8207-222  
[recht@offenbach.ihk.de](mailto:recht@offenbach.ihk.de)

Nutzen Sie unser Wissen für Ihren Erfolg!

## Vertretungen in Deutschland

Manchmal brauchen Sie für Ihre Anliegen einen direkten Ansprechpartner im Land, der die Kultur und die Sprache kennt. Um hier neutral zu bleiben, erhalten Sie von uns eine unverbindliche Auflistung zu Ansprechpartnern, die Ihnen beim Thema „Eigentumsvorbehalt“ bei Warenlieferungen weiterhelfen können.

### Ihre Partner vor Ort

#### Industrie- und Handelskammer Offenbach a. M.    Deutsche Botschaft im Land

Frankfurter Straße 90  
63067 Offenbach am Main

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

 +49 8207-0  
 service@offenbach.ihk.de  
 offenbach.ihk.de

 +  
  


 +  
  


### Rechtsvertretungen im Land

#### Anwalt xyz

Straße  
PLZ Ort

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch

 +49 1234 567890  
  


 +  
  


 +  
  


### Weiterführende Links:

 Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer: <https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>